

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Mieterhöhung durch Nennung von Vergleichswohnungen**

Vermieter können Mieten aus laufenden Mietverhältnissen erhöhen, wenn sie nachweisen, dass die ortsübliche Vergleichsmiete gestiegen ist. Hierzu müssen mindestens drei vergleichbare Wohnungen benannt werden.

Vergleichbar ist eine Wohnung, wenn diese hinsichtlich Alter des Hauses, Lage des Hauses, Größe der Wohnung, Art der Wohnung, Ausstattung der Wohnung und Anzahl der Zimmer mit derjenigen Wohnung, für die sie eine Mieterhöhung vornehmen wollen „vergleichbar ist“. Eine Übereinstimmung oder Identität ist nicht notwendig.